

LIV.
Verordnung.
wegen terminlicher Zahlung.
von 1767.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn des Heiligen Römischen Reichs Fürst &c. Unser gnädigster Fürst und Herr, haben von dem ersten Antritt Dero Landesregierung, nicht unterlassen, denen, durch den Krieg bedrängten Schuldneren allen Vorschub zu leisten, sondern haben sich daraus gleichsam ein wahres Geschäft gemacht, wie Sie dieselbe, durch Verleihung der in denen allgemeinen Rechts-Constitutionen enthaltenen Rechtswohlthaten hinwieder aufhelfen mögten. In diesem Betracht, haben Sie fast allen Schuldneren ohne Unterschied, wenn sie nur sonst ihr zeitliches Unvermögen wahrscheinlich machen, und, daß ihre Gläubiger nicht gefährdet würden, darthuen können, leidliche Zahlungsfristen verstatte, und ihnen dadurch Zeit, und die bequemste Gelegenheit an Hand gegeben, sich immittels erholen zu können; Nachdem aber Höchstidieselbe vielfältig erfahren müssen, daß Ihre Landesfürst-väterliche Vorsorge, welche Sie nur denen wahrhaft Bedrängten, und denen, die sich selbst zu helfen, bedacht sind, zu

ihren Aufkommen gewidmet haben, öfters misbraucht, und dadurch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, gesucht worden; So haben Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden sich endlich bewogen gefunden, diesen Mißbräuchen Einhalt zu thun; des Ends aber hiermit zu verordnen, und bestzusetzen, daß

Erstens: Sämtliche Ober- und Untergerichte all denenjenigen Schuldneren, die, A) gleich im Anfang des wider sie angestellten Processus, um Zahlungsfristen anhalten, B) ihr Unvermögen, auf einmal die Zahlung verrichten zu können, darthuen, und C) daß sie ihren Gläubigern genugsam gesichert seynd, glaubhaft bescheinigen, leidliche Zahlungsfristen, die mit des Schuldners Umständen, und Vermögen übereinkommen, und dem Gläubiger auch nicht zu hart fallen, vorsetzen sollen. So bald nun aber

Zweytens: Der von dem Richter vorgesezte, oder von beyden Partheyen gültlich vereinbarte Zahlungs-Termin eintritt, soll der Schuldner, die Zahlung zu leisten, verbunden seyn, und auf Anrufen des Gläubigers durch zureichende Zwangsmittel dazu angehalten werden; Würde er gleichwohl

Drittens: Bescheinigen können, daß er nach der Zeit, wo die Zahlungs-Termine vorgesezet, oder vereinbaret worden, durch unversehene Zufälle, mit den Terminen gehörig einzuhalten, ohne seine Schuld verhindert werde, und solches vor dem Eintritt des Termins gerichtlich anzeigen, so sollen ihm, in diesem Fall, ander-

ster aber nicht, andere Zahlungs-Termine, die seinen Umständen alsdann gemäß sind, eingeräumt, und verstattet werden.

Viertens: Sollte es sich begeben, daß ein Schuldener gericht-lich belanget würde, und ehe und bevor Mandata executiva wider ihn erkannt worden, um Zahlungs-Termine nicht anhielte, so soll er nachgehends, vor wirklicher Erstattung aller aufgelauffenen Un-kosten damit nicht gehdret, nach Erlegung der Unkosten aber, dazu gelassen werden.

Fünftens: Niemand soll sich in Zukunft mehr unterstehen, bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unmittelbar um Zahlungs-Terminen zu bitten, noch deßhalb einige Memorialien, und Bittschriften, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, einzureichen, sondern seine Nothdurft bey der gehörigen Instanz vorzustellen, verbunden seyn, wo dann nach den Umständen des Schuldners so wohl, als des Gläubigers, was der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, wird verordnet werden; Und damit auch

Sechstens: Nicht vorgegeben werden möge, daß die von Ge-richtswegen festgesetzte Termine nicht leydlich genug wären, sondern gar zu eng beschränket worden, so daß der Schuldener solche nicht einhalten könnte; so soll er auch damit nicht gehdret werden, weil Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Dero Ober- und Untergerichtern das gnädigste Vertrauen haben, es werden dieselbe mit aller Beschei-denheit, vernünftiger Einsicht, und genugsamem Ueberlegung hier

un-

unter verfahren, und den Schuldener, über seine Kräfte, nicht be-schweren, sondern vielmehr denselben, zum allgemeinen Besten zu erhalten, bedacht, die Gläubiger auch nicht gemeynet seyn, ihren Nebenmenschen, der ihnen doch sonst genugsam gesichert, und nach und nach richtige Zahlung zu leisten erbiethig ist, auf einmal zu Grund zu richten, und zur gänzlichen Armuth zu verdringen. Wornach dann alle und jede, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebedruckter geheimen Kantsley-Insiegels. Geben auf dem Residenzschlos Neu-haus den 9ten May 1767.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)